Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/12 4Ob88/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1993

Norm

UrhG §76 Abs1
UrhG §76 Abs3

Rechtssatz

In Ansehung rechtmäßig hergestellter (verbreiteter) Schallträger ist deren Hersteller weder das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe eingeräumt; anstelle solcher Ausschließungsrechte ist lediglich ein Vergütungsanspruch nach § 76 Abs 3 UrhG vorgesehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/92
  Entscheidungstext OGH 12.01.1993 4 Ob 88/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077195

Dokumentnummer

JJR_19930112_OGH0002_0040OB00088_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at